

Schweizerische Gerichte urteilen...

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **13 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Gerichte urteilen . . .

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir von Zeit zu Zeit Gerichtsfälle, die unsere Fragen in irgend einer Weise berühren. Trotzdem es sich im vorliegenden Falle um Rechtsverletzungen an einem „Kinde“ handelt, hat hier das Obergericht eine anerkennenswerte Haltung eingenommen, vor allem auch in der charakterlichen Beurteilung des Angeklagten. Auch die Ausdrucksweise der Berichterstattung hat sich in einer erfreulichen Weise geändert.

Ein Opfer seiner unglücklichen Veranlagung.

Georg Krey

W. Man mußte mit dem 42jährigen Gärtner K. tiefes Bedauern haben, der sich, obwohl erblich schwer belastet, charakterlich und beruflich im allgemeinen über Erwarten gut hielt, vor Obergericht sich aber wegen eines Vergehens zu verantworten hatte, das auf krankhafter Veranlagung beruht, an deren schlimmer Auswirkung ein Dritter in hohem Maße schuldig wurde.

Seit 1905 mußte die elterliche Familie unterstützt werden. Der Vater war zwar Stadtgärtner, verlor aber die Stelle und war dann Gelegenheitsarbeiter. Er ist ein siebenmal vorbestrafter Psychopath, Trinker und Rohling. Die Mutter gilt als ruhige und anständige Frau, ließ es aber an mütterlicher Liebe und Wärme fehlen. Zwei Onkels sind trunksüchtig, ein dritter intellektuell minderwertig, der vierte nahm sich das Leben. Eine Tante ist nervenkrank. Ein Bruder war in eine Banknotenfälscheraffäre verwickelt, der andere hat es sonst „groß“ im Kopf.

Der Angeklagte selber war als Kind schwächlich, nervös und blutarm, ein merkwürdiger Knabe, der immer allein sein wollte und ganz mädchenhaft geartet war. Er spielte mit Puppen, stickte und strickte mit der Schwester und betätigte sich mit besonderer Vorliebe im Haushalte. Nach acht Jahren Primarschule wollte er Koch werden, ging dann aber in eine Konditorlehre, die er vor lauter Heimweh wieder aufgeben mußte. Nun betätigte er sich als landwirtschaftlicher Arbeiter und machte hernach eine dreijährige Gärtnerlehre. Auf diesem Berufe war er erst bei einer holländischen Familie im Tessin, dann bei einem Gärtner in Ascona in Stellung. Zehn Jahre arbeitete er für ein städtisches Pfundhaus. Zwei Jahre stand er in stadtzürcherischem Dienst, wurde aber anno 1937 wegen einer ersten Gefängnisstrafe für dasselbe Delikt, das ihn jetzt wieder vor den Richter brachte, entlassen. Drei Jahre darauf ereilte ihn das gleiche Schicksal, als er auf einem Herrschaftsgut am rechten Seeufer beschäftigt war, wo er bis 1944 geblieben ist.

Bemerkenswert ist nun, daß der Gärtner K. in all diesen Stellungen — ausnahmslos — zur vollen Zufriedenheit der Vorgesetzten, bzw. der Herrschaft, gearbeitet hat. Wie schon in der Lehre, so stach er auch nachher durch Fleiß und berufliche Tüchtigkeit hervor. Darüber hinaus bezeichnete ihn ein Arbeitgeber als willig, zuverlässig, ehrlich und anspruchslos; ein anderer als anständig, ruhig und solid (man weiß, daß er Wirtshäuser überhaupt meidet). Weiter ist festgestellt, daß der Angeklagte von allen Ge-

schwistern am meisten für seine Mutter gesorgt hat, ja, daß er die größte Freude daran empfindet, sie zu unterstützen und zu kleiden. Auch an seinem Patenkind hängt er mit großer Liebe; er strickte diesem eigenhändig einen Pullover.

Anderseits hat sich leider herausgestellt, daß eine pervertierte sexuelle Entwicklung des Angeklagten schon im vorschulpflichtigen Alter begann und daß von nachhaltigstem Einfluß auf ihn unsittliche Handlungen eines Erwachsenen vor und an ihm in seinem Knabenalter und die nachherige Verführung durch einen Strichjungen waren. Erst mit 30 Jahren bekam er selber Interesse an jungen Leuten. Weil K. im Winter 1943/44 einen Arbeitskollegen unter 16 Jahren verführte, steht er jetzt wegen Unzucht mit einem Kinde und widernatürlicher Unzucht vor dem Richter.

Wie ein Nervenarzt erklärte, hätte der Angeklagte schon vor seiner Bestrafung wegen der ersten Sexualdelikte in psychiatrische Behandlung kommen sollen, und dies umso mehr, als der Charakter dieses Mannes an sich sehr anständig sei. Er wurde vom Bezirksgericht ohne viel Federlesens einfach zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Mit einem solchen Verfahren wäre der Mann allenfalls immer wieder Kunde der Gerichte geworden, bis man ihn verwahrt und sein Leben vollends zerstört hätte, nachdem weiterhin Jugendliche durch ihn gefährdet worden wären. Der Angeklagte selber hat allerdings gemeint, er würde die zwei Jahre Gefängnis nicht überleben.

Das Obergericht hat den Sünder vorerst einmal psychiatrisch begutachten lassen. Das überaus sorgfältig und gewissenhaft ausgearbeitete Expertengutachten stellte, um nur das Wesentlichste hervorzuheben, beim Angeklagten eine konstitutionelle Homosexualität bei früherer Erscheinung einer gewissen Schizoidie fest. Alles sei weiblich an diesem Manne — bis zur Gesichtspflege und seiner Angst vor dem Dickwerden. Wem aber die Fühlungsweise einer Frau angeboren sei, werde sich schwerlich in sexueller Beziehung masculin verhalten können. Da er anderen Impulsen, anderen Anlagen folge, sei es schwierig, sich in einen solchen Menschen hineinzufühlen. Deshalb sei bei der Strafzumessung größte Vorsicht am Platz. Der Angeklagte sei aus seiner Anlage, einer unglücklichen, schicksals- und krankhaften Stimmung heraus straffällig geworden. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit sei etwa um die Hälfte vermindert. Die böse erbliche Belastung gewisse Kindheitseindrücke mit sexueller Verführung mußten ihm bei seiner Art besonders gefährlich werden.

Auch eine längere Freiheitsstrafe könnte nach dem ärztlichen Experten nicht korrigierend wirken. Deshalb empfahl dieser eine psychotherapeutische Behandlung des K. nach Art. 15 StGB., und zwar eine ambulante Beeinflussung durch einen tüchtigen Nervenarzt. Andernfalls wäre eine Kurzuschlußhandlung zu gewärtigen. Der Mann verlöre seine heutige, ihm zusagende Dauerstellung, und seine vorbildliche Unterstützung der Mutter fiel dahin. Von einer Anstaltseinweisung wären ungünstige Einwirkungen, u. a. auch Trotzeinstellung, zu befürchten. Die Hauptsache sei, den Angeklagten von Jugendlichen abzuhalten, und da es bei ihm erst im mittleren Alter so weit kam, sei eine Beeinflussung in dieser Richtung gut möglich.

Das Obergericht folgte dem sehr einläßlichen und überzeugenden psychiatrischen Gutachten, indem es wohl eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten ausfällt, die Strafe aber aufschob und eine ambulante Behandlung des Delinquenten anordnete.

„Homosexualität ist kein einheitlicher Begriff“, betonte Nationalrat Seiler in der Bundesversammlung vom 3. Dezember 1929. Schon aus diesem Grunde ist es für den „Kreis“ nicht möglich, alle Erscheinungsformen zu sammeln und zu vereinen. Getrennt marschieren und vereint schlagen auf einer sauberen Grundlage — das ist unbedingt der einzige Weg, den alle einschlagen sollten. Ich sehe bestimmt nicht zu schwarz. Ich bekomme Kritiken und Einwände zu hören, die man anderen nicht sagt. Ich mahne aufrichtig und ehrlich. Wir können das Vorurteil der Durchschnittsmeinung brechen, wenn wir unser Leben bewußt gestalten. Wir können aber auch ebenso viel auf Jahrzehnte hinaus wieder zerstören, wenn wir durch Geschmacklosigkeiten die Meute der immer sprungbereiten Gegner mobilisieren. Das neue Rußland z. B. hat heute noch absolut kein Verständnis für die Kameradenliebe. Es bestraft drakonisch. Sein Einfluß wird im Neuen Europa nicht klein sein und gerade die Meinung der Masse stark beeinflussen. Wir sollten vermeiden, die geringste Handhabe gegen uns zu schaffen.

Wir mahnen zur Einsicht!

Rolf.

„Ich steh' allein auf weiter Flur...“

singt der Spender des letzten Zeichnungs-Clichés! Wir betonen nochmals, daß wir gerne Reproduktionen von Zeichnungen, Plastiken und Gemälden, die Anmut und Schönheit des männlichen Körpers gestalten, bringen wollen, sobald die Mittel dafür vorhanden sind. Ohne spezielle Spenden können wir jedoch das Konto nicht mit noch mehr Auslagen belasten. Ein Blick in die Abrechnung im letzten kleinen Blatt wird jeden davon überzeugen. Wer also nicht nur Photos, sondern auch künstlerische Bilder sehen möchte, schicke uns einen Beitrag mit dem deutlichen Vermerk „Cliché-Fond“. Auch kleinere Spenden helfen. Ein Zeichnungs-Cliché wie das letzte kostet Fr. 14.—, ein größeres Fr. 25.— bis 30.—. Plastiken und Gemälde-Reproduktionen kommen noch höher zu stehen. — Wer hilft mit, unsere kleine Zeitschrift noch reizvoller zu gestalten?

Café-Restaurant „Marconi“

Kanonengasse 29, mit Tram 1 ab Hb.hof bis Kanoneng.

Treffpunkt unserer Kameraden **Vorzügliche Weine - Prima Bier**
Bekannt für gut bürgerliche Küche

Bauern-Fastnacht, Samstag, 17. Febr. Freinacht und Tanz
„ „ **Sonntag, 18. Febr. ab 15 Uhr Tanz**

Unsere Kameraden von Nah und Fern sind freundlich eingeladen.

Es empfiehlt sich höflich

Der Wirt

Tel. 23.40.91